



Vorlage an

**Integrationsrat**  
zur Unterrichtung  
- öffentlich -

**Sozialausschuss**  
zur Unterrichtung  
- öffentlich -

## **Wohngeldbericht 2023**

### **Anlagen:**

- 1) Flyer Wohngeld
- 2) Flyer Bildung und Teilhabe
- 3) Vergleichsberechnung Bürgergeld/Wohngeld, Beispielfälle

### **Sachverhalt:**

Wohngeld ist für immer größere Teile der Bevölkerung eine wichtige finanzielle Hilfe, um die steigenden Wohnkosten tragen zu können. Es soll Personen mit geringem Einkommen dabei unterstützen, ihre monatlichen Miet- und Heizkosten zu decken.

Wohngeld wird als Zuschuss zur Wohnungsmiete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss) gezahlt. Die gesetzlichen Regelungen über die Gewährung von Wohngeld (Wohngeldgesetz - WoGG) gelten als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs (s. § 68 Nr. 10 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I]).

Einen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich alle Haushalte mit geringem Gesamteinkommen, sofern keine anderen Leistungen bezogen werden, in denen die Kosten der Unterkunft (Miete) berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Wohnen stellt seiner der Webseite des Ministeriums einen Wohngeld-Rechner zur Verfügung, mit dem Interessierte überprüfen können, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht:



<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html>

Auch auf der städtischen Homepage ist ein Wohngeldrechner zu finden:

<https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben jene Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen, die für den Anspruch auf Wohngeld festgelegt wurden, über- oder unterschreiten. Zudem können Haushalte, die bereits eine andere Leistung erhalten, in der Unterkunftskosten berücksichtigt sind, kein Wohngeld beziehen. Dies sind insbesondere Bürgergeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung („Sozialhilfe“, SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Berechnung des Wohngelds (§ 19 WoGG) richtet sich nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8 WoGG)
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 WoGG) und
- dem Gesamteinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 13-18 WoGG)

Nachfolgend eine Übersicht der Höchstbeträge der Miete oder Belastung und des zu berücksichtigendes Gesamteinkommens, abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder:

Anzahl Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag Miete oder Belastung	Höchstbetrag des wohngeldrechtlich anrechenbaren mtl. Gesamteinkommens	Monatliches <b>Bruttoeinkommen</b> (1/12 des Jahresgesamteinkommens inkl. Sonderzahlungen und ohne Kindergeld) in Euro bei <b>einem</b> Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ...%			
			0 % (Beispiel ALG I-Bezieher)	10 % (Beispiel Rentner)	20 % (Beispiel Beamte)	30 % (Beispiel Arbeitnehmer)
1	457,20 €	1.435,62 €	1.435,62 €	1.603,64 €	1.897,03 €	2.153,39 €
2	554,80 €	1.936,00 €	1.936,00 €	2.159,68 €	2.522,58 €	2.868,31 €
3	660,60 €	2.422,78 €	2.422,78 €	2.700,48 €	3.130,98 €	3.563,62 €
4	770,40 €	3.271,98 €	3.271,98 €	3.644,04 €	4.192,48 €	4.776,77 €
5	880,20 €	3.750,38 €	3.750,38 €	4.175,59 €	4.790,48 €	5.460,19 €
6	987,00 €	4.223,83 €	4.223,83 €	4.701,65 €	5.382,29 €	6.136,55 €

Wohngeld wird (auch rückwirkend) ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag eingegangen ist. Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld beträgt in der Regel zwölf Monate. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein. Soll Wohngeld nach diesem Zeitraum weiter bezogen werden, muss dieses neu beantragt werden.



Ein Antrag auf Weitergewährung kann zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Nähere Infos zum Wohngeld gibt auf der Homepage der Stadt:

<https://www.schwaebisch-gmuend.de/wohngeld-miet-und-lastenzuschuss.html>

#### Einführung des Wohngeld Plus Gesetzes

Am 25. November 2022 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld Plus Gesetz) zugestimmt. Ab Januar 2023 konnte somit die Wohngeldreform (Wohngeld Plus Gesetz) in Kraft treten. Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, dass zukünftig zwei Millionen Haushalte Anspruch auf Wohngeld haben, zuvor waren es 600.000 bundesweit.

Das neue „Wohngeld Plus“ ist deutlich höher, im Durchschnitt verdoppelt sich das Wohngeld. Neu ist eine Heizkostenkomponente, die dafür sorgen soll, dass die Menschen die steigenden Heizkosten bezahlen können.

Besonders wirkt sich die Erhöhung der Einkommensgrenzen aus, so dass nun auch Familien mit mittleren Einkommen anspruchsberechtigt sein können. Da Kindergeld und Kinderzuschlag nicht in die Wohngeldberechnung einfließen, ist dies für Familien mit Kindern eine wichtige Hilfe.

Dies wird an den Beispielfällen (Anlage 3) deutlich. Die Vergleichsberechnungen (mit gleicher Familienstruktur und gleicher Miete) sind tatsächliche Wohngeldfälle im Vergleich zum (rechnerischen) Anspruch auf Bürgergeld (nach der Erhöhung 2024). Aus Wohngeldakten der Stadt wurden die tatsächlichen Zahlen zusammengestellt, dem gegenüber steht der (theoretische) Grundsicherungs- bzw. Bürgergeldanspruch ohne Arbeitseinkommen.

Beispiel Familie mit zwei Kinder: bei einem Arbeitseinkommen von nur ca. 1.470 € hat diese ein Gesamteinkommen von ca. 3.200 €, was ein höheres verfügbares Familieneinkommen von ca. 670 € im Vergleich zum Grundsicherungsniveau (Bürgergeld) ohne Arbeit bedeutet. Noch größer ist der Lohnabstand dieser Beispielfälle bei einem Einkommen von ca. 1.860 € und drei Kindern (+1.080 €) bzw. bei einem Einkommen von ca. 1.600 € und fünf Kindern (+1.115 €). Das Kindergeld wird auf das Bürgergeld angerechnet. Die Gewährung von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld ist bei gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld nicht möglich.

#### Fallzahlen der Wohngeldbehörde Schwäbisch Gmünd

Bereits 2020 und 2021, während der Corona-Pandemie, hat sich die Zahl der Wohngeldanträge deutlich erhöht. Dies resultierte insbesondere durch den Wegfall von geringfügigen Beschäftigungen sowie Kurzarbeit.



Einen weiteren starken Anstieg gab es 2023 durch das Wohngeld Plus Gesetz, wobei vermutlich viele Leistungsberechtigte ihren Anspruch noch nicht geltend machen.

Jahr	2023	2020 - 2022	2018 - 2019
Anträge jährlich	2.492	1.927	1.348
bearbeitet jährlich	2.389	1.764	1.299
noch nicht entschiedene Anträge	941	705	291
Zahlfälle	853	654	730
Zahlungen jährlich	6.246	4.327	5.652
Ausgezahlter Betrag jährlich	3.244.800,92 €	1.249.796,66 €	975.296,21 €

Im Jahr 2023 wurden bei 2389 bearbeiteten Anträgen 2.808 Vorgänge entschieden, da es bei einem Antrag auch mehrere Entscheidungen geben kann. Davon gab es 2.040 Bewilligungen (73 %), 542 Ablehnungen (19 %) und 226 sonstige Erledigungen (8 %).

Personalaufstockung: Aufgrund der steigenden Fallzahlen wurden das Personal der Wohngeldbehörde von 3 Mitarbeiterinnen (2,5 Vollzeitstellenanteile) im Jahr 2020 auf 11 Mitarbeiterinnen (8,4 Vollzeit-Stellenanteile) im Jahr 2023 aufgestockt.

Durch die lange Einarbeitungszeit der neuen Wohngeldsachbearbeiter sind die bereits seit 2020 entstandenen Rückstände bei den unbearbeiteten Wohngeldanträgen noch nicht abgebaut. Dennoch wurden im Jahr 2023 weit mehr Anträge entschieden als in den Vorjahren. Die Bearbeitungsdauer beträgt derzeit noch bis zu 6 Monate nach der vollständigen Einreichung aller Antragsunterlagen. Jedoch wird das Wohngeld der bewilligten Anträge rückwirkend zum Monat der Antragstellung ausbezahlt.

Um das große Antragsaufkommen abzuarbeiten, wurden neben der Personalaufstockung auch die Bearbeitung umstrukturiert. So wurde ein Front-Office mit zwei Mitarbeiterinnen eingerichtet, die alle Anträge entgegennehmen, sichten und ggf. weitere Unterlagen anfordern. Sie stellen die telefonische Erreichbarkeit sicher und bearbeiten die zentral eingehenden E-Mails, um die Sachbearbeiter von diesen zeitaufwendigen Tätigkeiten zu entlasten. Der Bewilligungszeitraum wird bis zu dem längst möglichen Zeitpunkt (bis zu 24 Monate) verlängert, um die Antragszahlen zu reduzieren. Als weitere Maßnahme ist die Wohngeldbehörde dienstags geschlossen, um einen Tag ausschließlich für die Antragsbearbeitung nutzen zu können.

Das Wohngeld wird von der Landesoberkasse (LOK) ausgezahlt, die Leistungen werden je zur Hälfte vom Land und vom Bund finanziert.



### Leistungen für Bildung und Teilhabe

Nicht nur Empfänger von Bürgergeld, auch die Berechtigten von Wohngeld und Kinderzuschlag können die Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen und einen Antrag auf Befreiung von Kita-Gebühren beim Landratsamt Ostalbkreis stellen. Dies stellt, neben dem Wohngeld selbst, eine erhebliche finanzielle Entlastung von Familien dar.

Zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören:

- Schul- und Kita-Ausflüge und mehrtägige Kita-Fahrten
- Mehrtägige Schul-Ausflüge und Klassenfahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege
- Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Im Jahr 2023 wurden dafür insgesamt 177.559,31 € ausgezahlt, davon entfielen auf die einzelnen Bereiche:

- 1.729,50 € für Schul- und Kita-Ausflüge und mehrtägige Kita-Fahrten
- 14.355,79 € für mehrtägige Schul-Ausflüge und Klassenfahrten
- 41.247,00 € für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- 31.057,20 € für Schülerbeförderungskosten
- 15.187,22 € für Lernförderung (Nachhilfe)
- 64.226,75 € für Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege
- 9.755,85 € für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bildungs- und Teilhabeleistungen werden über die Stadtkasse ausgezahlt. Die Kosten werden in voller Höhe vom Landkreis erstattet. Für die Personalkosten gibt es eine Verwaltungskosten-Erstattung, welche aber nicht den gesamten Personalaufwand abdeckt.

Fazit: Wohngeld ist durch die Wohngeld-Plus-Reform inzwischen eine Leistung, die auf weite Teile der Bevölkerung einen Anspruch haben könnte. Anspruchsberechtigte Haushalte, insbesondere Familien mit Kindern, erhalten damit, auch in Verbindung mit dem noch nicht so bekannten Kinderzuschlag, eine spürbare finanzielle Unterstützung.